

**Satzung der Sterbe- und Unterstützungskasse**  
**Der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil**

Die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil hat am 08. Januar 2015 folgende Satzung der Sterbe- und Unterstützungskasse beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck**

1. Die Sterbe- und Unterstützungskasse gewährt bei Todesfällen von Mitgliedern den Hinterbliebenen ein Sterbegeld.
2. Sie unterstützt Mitglieder bei schweren Erkrankungen oder in Notfällen.

**§ 2**  
**Mitgliedschaft**

Mitglied sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Rottweil, sowie die Mitglieder der Altersabteilung.

**§ 3**  
**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil.
2. Mit dem Ausscheiden aus der Feuerwehr erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen der Sterbe- und Unterstützungskasse. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

**§ 4**  
**Leistungen und Leistungsanspruch**

1. Das Sterbegeld beträgt 500,-- €.
2. Sterbegeld wird nur für Mitglieder ausbezahlt, deren Mitgliedsbeitrag voll entrichtet wurde.
3. Über Umfang der Unterstützung nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Gesamtausschuss.

**§ 5**  
**Mittelaufbringung**

1. Zur Finanzierung der Sterbe- und Unterstützungskasse zahlt die Stadt Rottweil einen jährlichen Beitrag.
2. Die Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 30,--€ und zwar bei Aufnahme in die aktive Feuerwehr.
3. Die Mittel sind mündelsicher und zinsgünstig anzulegen.

## **§ 6 Rechnungsführung**

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier der Freiwilligen Feuerwehr Rottweil.
2. Er erstattet jährlich in der Hauptversammlung den Kassenbericht für das vergangene Jahr

## **§ 7 Auflösung**

1. Die Sterbe- und Unterstützungskasse kann nur aufgelöst werden, wenn die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit dem auf die Tagesordnung gesetzten Antrag zustimmt.
2. Das am Tage der Auflösung in der Kasse befindliche Vermögen fließt der Stadt Rottweil zu, welche die Mittel feuerwehrzweckgebunden zu verwenden hat.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

1. Für Feuerwehrangehörige, die vor dem 01.01.2015 Mitglied der Sterbe- und Unterstützungskasse wurden, beträgt der Mitgliedsbeitrag 20,--€.
2. Die Übernahmeregelungen für die Abteilung Göllsdorf, geregelt im Übernahmevertrag vom 16.2.1982 mit Nachtrag vom 29.11.1984 werden übernommen. Danach werden Mitgliedern der „Altkasse“ im Sterbefall 150,--€ ausbezahlt. Für alle danach hinzugekommen Mitglieder gelten die in dieser Satzung genannten Regeln.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1992 außer Kraft.